



Nutzen maximieren: Anwendung der 50-Euro Freigrenze für Sachbezüge

§ 8 ABS. 2 SATZ 11 ESTG Rechtlicher Hintergrund
und viele verständliche Praxisbeispiele

pluxee



Unternehmen stärken mit Benefits in Form von Sachleistungen ihr Employer Branding und positionieren sich als attraktiver Arbeitgeber. So erzielen sie einen bedeutenden Wettbewerbsvorteil im Kampf um hochqualifizierte Fachkräfte und vielversprechende Talente. Allerdings gibt es für diese Art von Leistungen klare Grenzen. Nur wer die entsprechenden Vorschriften kennt, wird auch das volle Potential ausschöpfen.

In diesem Whitepaper finden Sie daher einen rechtlichen Überblick über die 50-Euro Freigrenze für Sachbezüge sowie praktische Anwendungsbeispiele. Wir zeigen Ihnen, wie Sie den Nutzen maximieren und für Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeiter das Beste herausholen.

Inhalt

Was sind Sachbezüge?	3
Beispiele für Sachbezüge	4
Anwendung der 50-Euro Freigrenze	10
Einfache Umsetzung	14
Verständliche Fallbeispiele	15



Was sind Sachbezüge?

Systematik

Unternehmen stärken mit Benefits in Form von Sachleistungen ihr Employer Branding und positionieren sich als attraktiver Arbeitgeber. So erzielen sie einen bedeutenden Wettbewerbsvorteil im Kampf um hochqualifizierte Fachkräfte und vielversprechende Talente. Allerdings gibt es für diese Art von Leistungen klare Grenzen. Nur wer die entsprechenden Vorschriften kennt, wird auch das volle Potential ausschöpfen.

In diesem Whitepaper finden Sie daher einen rechtlichen Überblick über die 50-Euro Freigrenze für Sachbezüge sowie praktische Anwendungsbeispiele. Wir zeigen Ihnen, wie Sie den Nutzen maximieren und für Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeiter das Beste herausholen.

**Vergütung in Form
von Sachleistungen**

i

Beispiele für Sachbezüge



**Für Sachbezüge
gelten Freigrenzen**

Sachbezüge sind betriebliche Zusatzleistungen wie z.B. ein Dienstwagen, ein Smartphone, Laptops, Jobtickets, Waren und Einkaufsgutscheine, Tankgutscheine, Eintrittskarten fürs Kino oder Theater, ein Zeitschriften-Abo, die Mitgliedschaft im Fitness-Club, Kostenübernahme für die Stromlieferung, Kinderbetreuung, Unterkunft usw. Auch wiederaufladbare Guthabekarten (sogenannte Prepaid-Karten) gelten als Sachbezüge.

Geld- und geldähnliche Zuwendungen zählen ganz generell – unabhängig von der Höhe – immer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn [siehe R 19.6 Abs. 1 Satz 3 LStR: „Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist“].

Allerdings gelten für Sachbezüge bestimmte Freigrenzen und Besonderheiten, die im Steuerrecht festgeschrieben sind.



Sachbezüge: gesetzlich klar geregelt

Gewisse steuerrechtliche Besonderheiten - insbesondere bei Abgrenzung von der Frage "was ist eine Geldleistung" und "was ist eine Sachleistung" - waren nicht näher gesetzlich geregelt, sondern ließen sich aus Urteilen und Verwaltungsanweisungen ableiten. Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde eine gesetzliche Regelung zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezügen vorgenommen. Dadurch wurde beispielsweise auch die bis dahin geltende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu Gutscheinen und Gutscheinkarten überholt und durch eine klare gesetzliche Regelung ersetzt. Seit dem 01.01.2020 regelt das Einkommensteuergesetz, was als steuerpflichtige Einnahme und was als steuerbegünstigter Arbeitslohn zählt:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 EStG

„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.“

Wenn Geld zugewendet wird oder dies nachträglich erstattet wird, führt dies stets zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

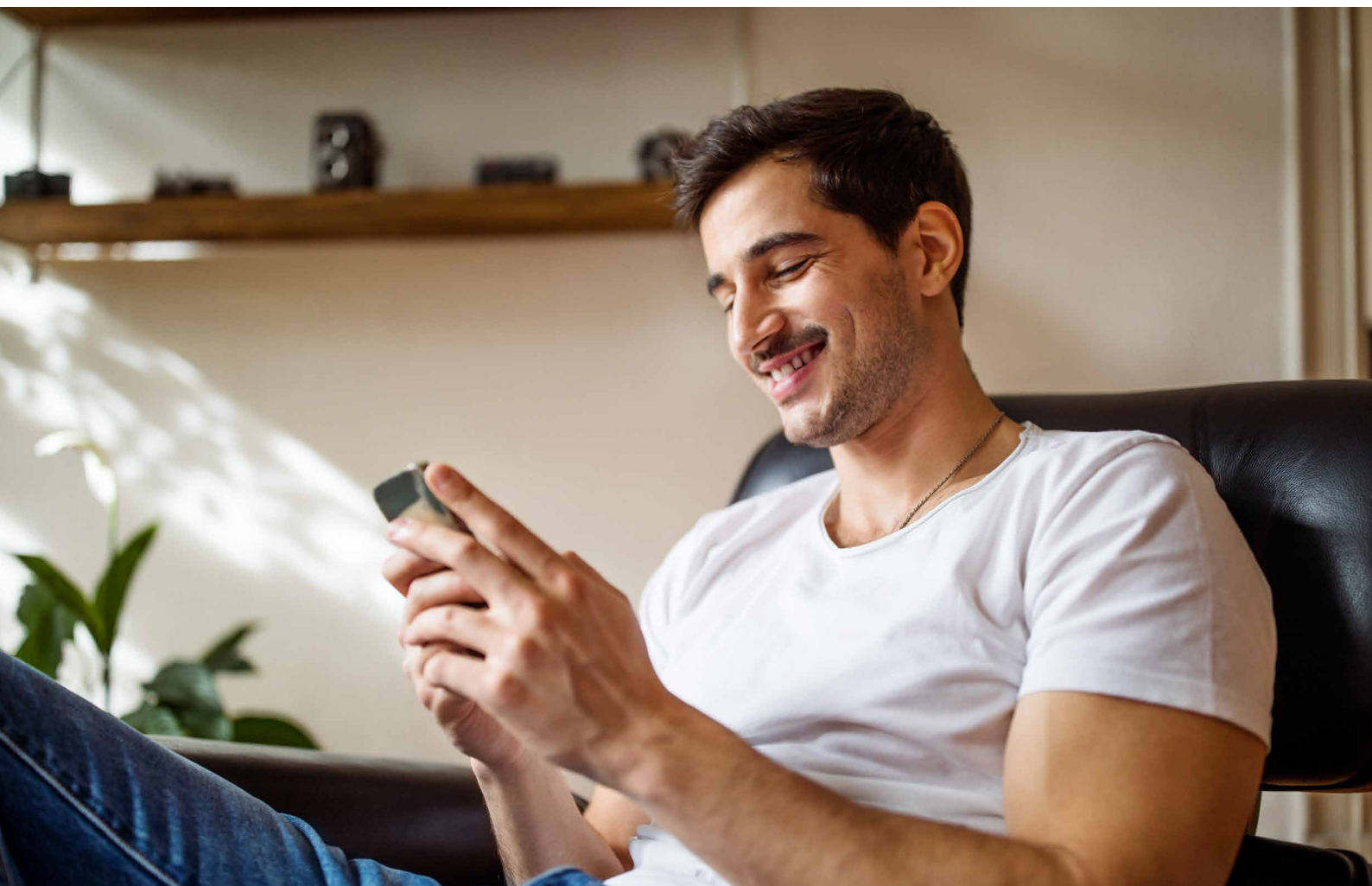
§ 8 Abs. 1 Satz 3 EStG

„Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.“

Gutscheine und Geldkarten, die die entsprechenden Kriterien des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (kurz: ZAG-Kriterien) erfüllen, sind also seit dem 01.01.2020 gesetzlich als Sachbezug definiert und können damit unter Umständen im Rahmen bestimmter Freigrenzen für die Mitarbeitenden steuerfrei gewährt werden.

Aus Kulanz für den Umstellungsprozess erkannte die Finanzverwaltung noch bis Ende 2021 Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigten, als Sachbezug an, auch wenn diese die (anderen) ZAG-Kriterien noch nicht vollumfänglich erfüllten.

Seit dem 01.01.2022 ist die uneingeschränkte Einhaltung der ZAG-Kriterien aber Pflicht.



BMF-Schreiben vom 15.03.2022

Um eine einheitliche steuerliche Bewertung sicherzustellen und die Anwendung der gesetzlichen Regelungen in der Praxis zu konkretisieren, hat das Bundesministerium der Finanzen in Übereinstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Bundesländer am 15.03.2022 ein sog. BMF-Schreiben, in Änderung des vorangehenden vom 13.04.2021 zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug, herausgegeben.

Damit hat die Finanzverwaltung den Nutzerinnen und Nutzern von Sachbezugslösungen eine verbindliche Orientierung gegeben, wie die gesetzliche Regelung und die dort erwähnten Kriterien künftig bewertet werden. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf es hierbei, dass bereits die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein eigenes Merkblatt zur Auslegung der Regeln des § 2 ZAG erlassen hat.

Die ZAG-Kriterien

Die Neuregelung von § 8 EStG führte zu einem Novum, denn der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) führt vom Steuerrecht ins Aufsichtsrecht.

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG definiert drei unterschiedliche Verfahren nicht als Zahlungsdienst.

Gutscheine und Geldkarten, die die hier erwähnten Kriterien erfüllen, gelten damit aus Sicht der Finanzverwaltung nicht als Geldleistung, sondern als Sachleistung.

Neben den ZAG-Kriterien muss zudem immer gewährleistet sein, dass mit den Gutscheinen und Sachbezugskarten ausschließlich Waren oder Dienstleistungen bezogen werden können.



Hinweis

„Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.“

Die drei Kategorien von Gutscheinkarten für den Sachbezug sind gemäß ZAG:

Begrenztes Netzwerk

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG:
Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City-Cards

Sehr begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette

§ 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG:
Gutscheinkarten für nur eine Produktkategorie (z. B. Bücher, Bekleidung, Kraftstoff)

Zweckkarte

§ 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG:
Gutscheinkarten für einen bestimmten steuerlichen oder sozialen Zweck (Essensgutscheine, Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen etc.)

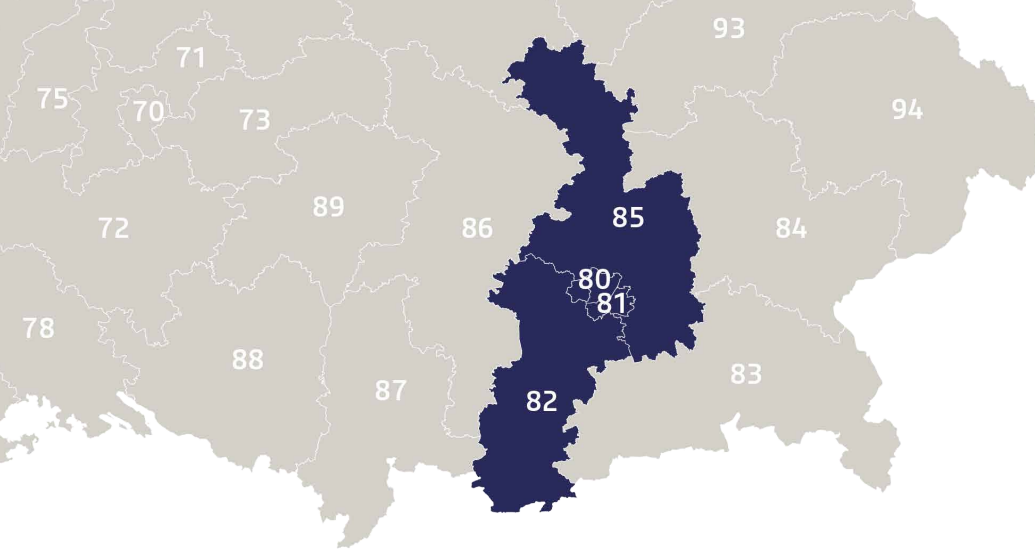
Gemäß Randnummer 15 des BMF-Schreibens vom 15.03.2022 kann die Kategorie „Zweckkarte“ nicht für die 50-Euro Freigrenze genutzt werden.

„[...] Ein „begünstigter“ sozialer oder steuerlicher Zweck in diesem Sinne ist daher insbesondere nicht die Inanspruchnahme der 50-Euro Freigrenze, der Richtlinienregelung des R 19.6 LStR (Aufmerksamkeiten) oder der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG an sich.“

Die Kategorie „sehr begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette“ erfordert eine sehr starke Begrenzung der Produktpalette. Eine entsprechende Themenkarte zum Tanken bei unterschiedlichen Tankstellenmarken dürfte beispielsweise nur für Kraftstoffe und Ladestrom genutzt werden. Schon ein Müsliriegel oder ein Kaffee im Tankstellenshop würden dazu führen, dass die Begrenzung nicht mehr ausreicht. Daher ergeben sich für Themenkarten aus diesem Bereich besonders hohe Anforderungen.

Den größten Komfort und gleichzeitig Sicherheit im Einsatz versprechen daher Lösungen, die auf einem begrenzten Netzwerk basieren. Eine entsprechende Sachbezugskarte ist hier z.B. in einem regional klar umgrenzten Bereich einsetzbar und bietet vertragliche Akzeptanzpartnervereinbarungen mit den lokalen Einlösestellen, die sicherstellen, dass tatsächlich nur Waren und Dienstleistungen erworben werden können und dass auch im Falle von Umtausch oder Rückgabe der erworbenen Waren kein Geld ausbezahlt wird.





Beispiel für die Einkaufsregion München mit den angrenzenden PLZ-Bereichen.

PLZ-Regelung: City-Cards, Stadt- und Regional-Karten

Wie eng oder weit gefasst ein regionaler Gutschein ausfallen darf, hat die Finanzverwaltung mit Verweis auf das ZAG-Merkblatt der BaFin wie folgt definiert und akzeptiert eine Begrenzung auf Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde auf die unmittelbar angrenzenden zweistelligen Postleitzahlenbezirke. Städte und Gemeinden, die jeweils in zwei PLZ-Bezirke fallen, werden dabei als ein PLZ-Bezirk betrachtet.

Generell gilt also, dass eine regionale Sachbezugskarte in einem bestimmten PLZ-Bereich und in den unmittelbar angrenzenden PLZ-Bezirken eingelöst werden kann. Im Falle Hannovers (PLZ-Bezirk 30) wären demzufolge auch die PLZ-Leitregionen 29 und 31 möglich. Hamburg (PLZ 20 und 21), Frankfurt (PLZ 60, z. T. 65) und München (PLZ 80 und 81), die jeweils in zwei PLZ-Bezirke fallen, werden als ein PLZ-Bezirk betrachtet. Eine regionale Sachbezugskarte kann dann in dem zusammengefassten und den unmittelbar angrenzenden PLZ-Bezirken eingesetzt werden.



Anwendung der 50-Euro Freigrenze

Bei der 50-Euro Regelung handelt es sich um eine Freigrenze – und nicht um einen Freibetrag. Das bedeutet: Wurde in einem Monat die Grenze von 50 Euro (auch nur um 1 Cent) überschritten, ist nicht nur der Betrag, der über 50 Euro hinausgeht, sondern die gesamten Bezüge der Lohnsteuer zu unterwerfen.

Gefährdet es die 50-Euro Freigrenze, wenn Arbeitgebende der Belegschaft Getränke oder Kekse kostenfrei zur Verfügung stellen?

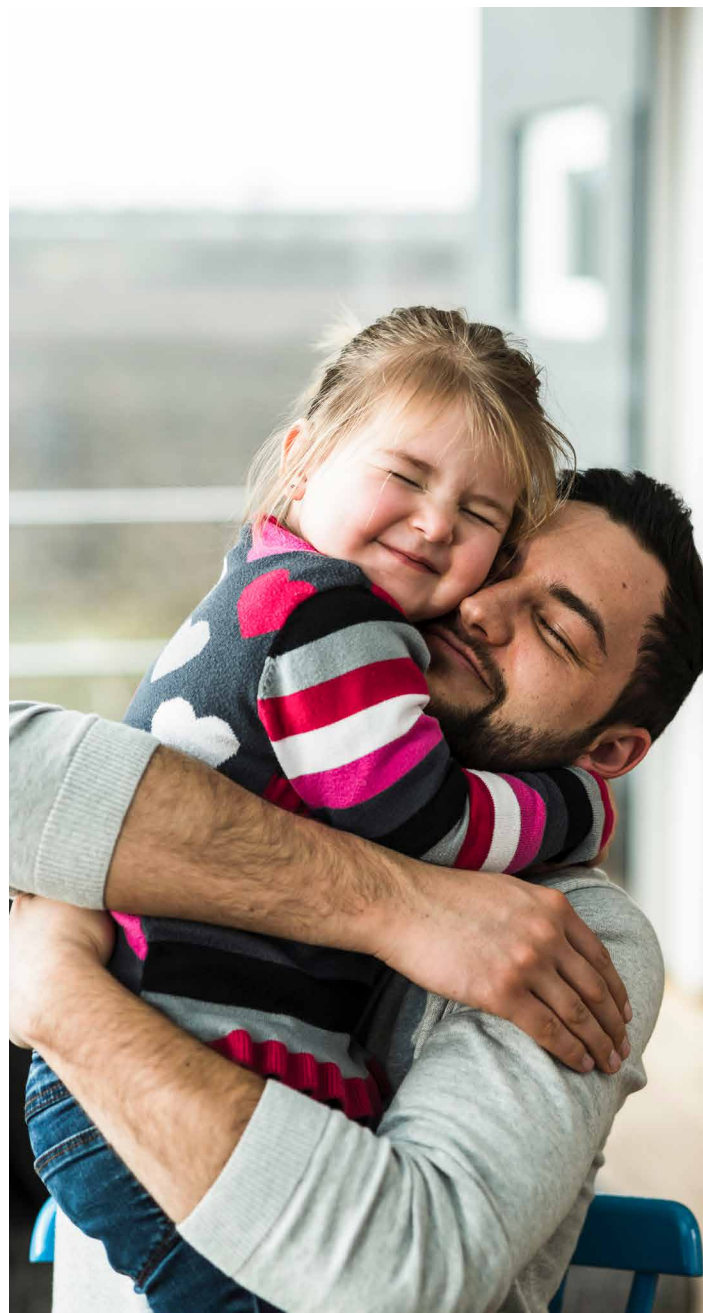
Wie steht es, wenn Sie Ihren Mitarbeitenden bereits unentgeltliche Getränke wie Mineralwasser, Kaffee, Tee, Säfte und Softdrinks zur Verfügung stellen oder einen Obstkorb mit Äpfeln und Bananen?

Sollte daher die 50-Euro Freigrenze evtl. nicht voll ausgenutzt werden, sondern z. B. nur 40 Euro als zusätzlicher Sachbezug gewährt werden?

Die Lohnsteuerrichtlinie definiert unter R 19.6 Absatz Satz 1 sowie Absatz 2 LStR, dass diese Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn zu rechnen sind. Daher sind sie auch nicht auf die 50-Euro Freigrenze anzurechnen.

Hinweis

Sachleistungen sind demnach komplett steuerfrei, sofern die Zuwendung einen Betrag von 50 Euro (50-Euro Freigrenze) pro Monat nicht übersteigt [§ 8 Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG)].



Zusätzlichkeitserfordernis beachten

Seit dem 01.01.2020 fallen Gutscheine und Geldkarten nur dann unter die 50-Euro Freigrenze, wenn sie vom Arbeitgebenden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (EStG § 8, Abs. 2, Satz 11). Damit werden steuerliche Vorteile im Rahmen von Gehaltsumwandlungen durch die Neuregelung ausgeschlossen.

Ebenfalls nicht mehr zulässig sind nachträgliche Kostenerstattungen (Postpaid), die auf einen Geldbetrag lauten (EStG § 8, Abs. 1, Satz 2). Wer sein Auto betankt und eine Quittung beim Arbeitgeber einreicht, kann diese Kosten nicht steuerfrei im Sinne des 50-Euro Sachbezugs zurückerstattet bekommen. Regelungskonform wäre dagegen beispielsweise die Bezahlung mit einer zuvor zugewendeten Sachbezugskarte oder einem Tankgutschein, vgl. Rz. 20 des BMF-Schreibens.

Einkommenssteuergesetz (EStG) § 8 Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die aus Geld oder Geldeswert bestehen [...].

(2) [...] Sachbezüge [...] bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 50 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen; die [...] nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Und auch ein anderer oft diskutierter Aspekt ist durch die Finanzverwaltung mittlerweile ganz im Sinne von Unternehmen und Beschäftigten geklärt: Müssen monatliche Gebühren, Kartenproduktionskosten oder Versandgebühren für Sachbezugskarten auf die Freigrenze angerechnet werden? Sollte die Freigrenze und der Sachbezug an die Mitarbeitenden also um diese Kosten lieber vorsichtshalber reduziert werden?

Das vorgenannte BMF-Schreiben regelt diesen Sachverhalt in Rz 3 unmissverständlich:

„Bei den vom Arbeitgeber getragenen Gebühren für die Bereitstellung (z. B. Setup Gebühr) und Aufladung von Gutscheinen und Geldkarten handelt es sich nicht um einen zusätzlichen geldwerten Vorteil, sondern um eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen des Arbeitgebers und damit nicht um Arbeitslohn des Arbeitnehmers.“

Sprich: Ein Kürzen der Freigrenze um Kartengebühren ist nicht erforderlich.

Die 50-Euro Freigrenze kann also in den meisten Fällen in vollem Umfang ohne Einschränkungen genutzt werden.





**Einen steuerfreien
Bonus gewähren**

i

Lohnsteuerfrei – aber auch sozial- versicherungsfrei?

Die steuerrechtliche Beurteilung gilt gleichfalls für die Beurteilung der Sozialversicherung. Das heißt: lohnsteuerfreie Komponenten gelten nicht als Arbeitsentgelt und sind damit auch sozialversicherungsfrei (§ 14 SGB IV, § 1 Abs. 1 SvEV).

Mit Sachleistungen bzw. Sachzuwendungen können Arbeitgebende ihrer Belegschaft zusätzlich zum Gehalt einen steuerfreien Bonus gewähren und dadurch auch die Motivation steigern.

In der Praxis werden die Regelungen mittlerweile häufig für Einkaufs- oder Tankgutscheine oder entsprechende Prepaid-Geschenkkarten genutzt, da sich auf diese Weise dem Sachleistungsprinzip Rechnung tragen lässt.

i

Hinweis

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Funktionen wie Barabhebung, Dispo und Überweisung deaktiviert sind, denn andernfalls läge wiederum steuerpflichtiger Barlohn vor.

Einfache Umsetzung

Arbeitgebende geben ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Gutschein oder eine wiederaufladbare Bezahlkarte (Prepaid-Karte) als Sachzuwendung und können damit die steuerlichen Freigrenzen vorteilhaft nutzen.

Vom Emittenten (Ausstellenden) der Gutscheine erhält das Unternehmen als Nachweis für die Sachlohngewährung eine Rechnung. Die Mitarbeitenden können die Gutscheine oder Bezahlkarten beispielsweise in einer bestimmten Postleitzahlen-Region bei einer Vielzahl von Einlösestellen nach eigenem Belieben zum Tanken, Einkaufen, Essen gehen oder zur Freizeitgestaltung nutzen. Ein Nachweis darüber, was im Einzelnen gekauft wurde, muss nicht geführt werden.

Wer kann lohn- und sozialabgabenbefreite Sachbezüge erhalten?

Voll- und Teilzeitbeschäftigte sozialversicherungspflichtige Mitarbeitenden, geringfügig Beschäftigte und 520-Euro-Kräfte, Aushilfen, Werkstudierende und Auszubildende im Praktikum können alle von steuerfreien Sachzuwendungen profitieren. Die Bezüge können bei mehreren Arbeitsverhältnissen sogar mehrfach gewährt werden. Ob Arbeitnehmende bei einem anderen Unternehmen auch einen Sachbezug erhalten, muss nicht geprüft werden. Jeder Arbeitgebende muss jeweils nur für seine eigenen Zuwendungen sicherstellen, dass die entsprechenden Freigrenzen nicht überschritten werden.

Mehrere Arbeitsverhältnisse, mehrfache Bezüge

 i

Verständliche Fallbeispiele



1

Beispiel Guthaben zeitlich flexibel nutzbar

Die Sunny GmbH gibt ihrem Mitarbeiter Tom M. im Januar eine Prepaid-Bezahlkarte und lädt diese mit 50 Euro auf. Der Mitarbeiter gibt das Geld aber nicht im Januar aus, sondern erst im Februar.

Lösung

Der Lohnzufluss hat mit der Gutscheinübergabe stattgefunden. Der Gutschein bleibt beim Arbeitnehmer im Rahmen der 50-Euro Freigrenze steuerfrei. Wann der Arbeitnehmer das Guthaben nutzt, ist unerheblich.

2

Beispiel Zuwendungen ansparen

Die Sunny GmbH gibt ihrem Mitarbeiter Johann T. monatliche Tankgutscheine für eine bestimmte Tankstellenkette im Wert von 50 Euro. Der Arbeitnehmer löst die Tankgutscheine September und Oktober erst im Dezember ein.

Lösung

Die Gutscheine September und Oktober bleiben beim Arbeitnehmer im Rahmen der 50-Euro Freigrenze steuerfrei. Auf die gemeinsame Einlösung bei der Tankstelle (im Dezember) kommt es nicht an. Arbeitnehmende können die Zuwendungen des Arbeitgebenden kumulieren (ansparen).

3

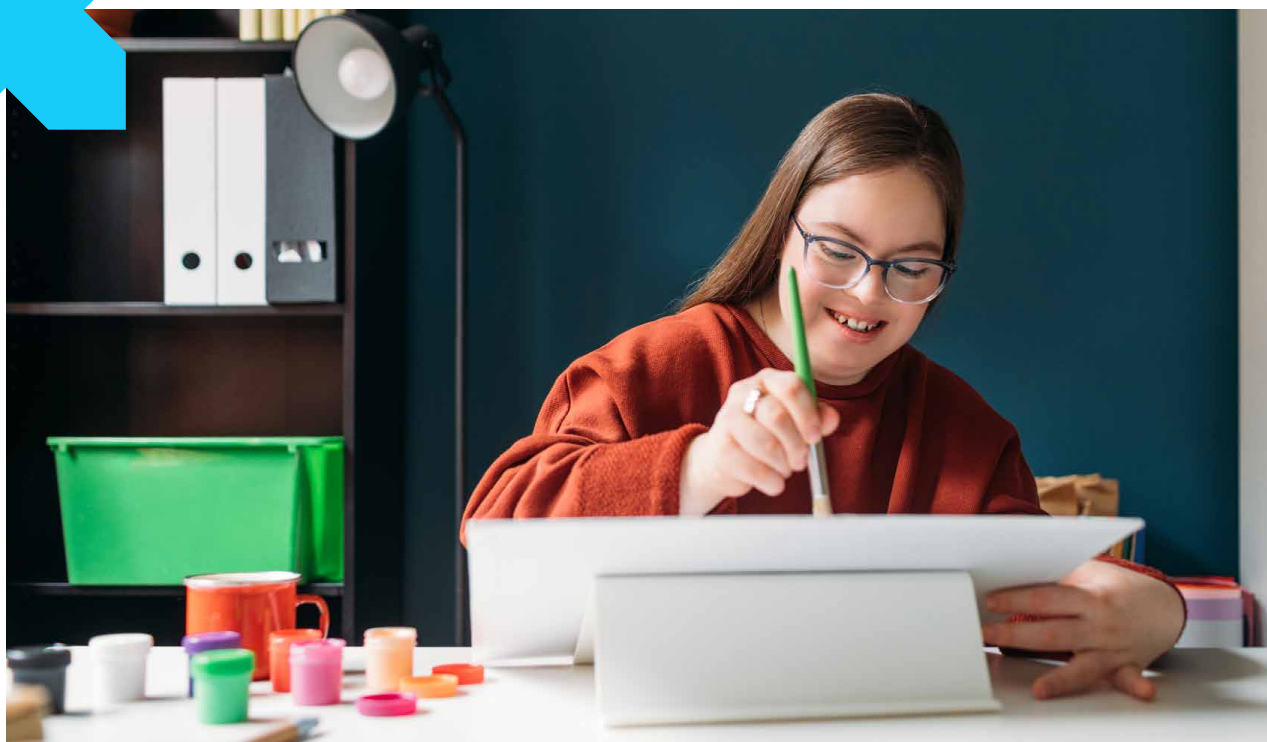
Beispiel Lohnzufluss innerhalb der Freigrenze

Die Sunny GmbH gibt ihrer Mitarbeiterin Marie M. eine 50-Euro Gutscheinkarte. Die Mitarbeiterin bestellt sich für 50 Euro beim Online Kaufhaus Lazando eine Bluse. Die Versandkosten betragen zusätzlich 4,95 Euro. Bleibt der Lohnzufluss steuerfrei?

Lösung

Der Lohnzufluss umfasste lediglich 50 Euro und bleibt damit innerhalb der Freigrenze. Die Mitarbeiterin setzt auch nur 50 Euro an Sachzuwendung beim Kauf ein. Die Versandkosten trägt sie selbst. Damit bleibt die Steuerfreiheit bestehen.

Anders verhält es sich zum Beispiel, wenn der Arbeitgebende seinen Arbeitnehmenden gestattet, Sachbezüge aus dem Sortiment des Online Kaufhaus auszuwählen und er dieses beauftragt, die ausgewählten Sachbezüge direkt an die Arbeitnehmenden zu versenden, wofür das Onlinekaufhaus dem Arbeitgebenden die Versand- und Handlingkosten in Rechnung stellt. Dann sind die zusätzlichen Versand- und Handlingkosten in die Bewertung der Sachbezüge und die Berechnung der 50-Euro Freigrenze einzubeziehen.



4

Beispiel Zeitpunkt des Lohnzuflusses

Die Sunny GmbH gibt ihrem Mitarbeiter Tom M. am 25. Januar eine Prepaid-Karte, um die 50-Euro Freigrenze zu nutzen. Das Unternehmen überweist der Kartenfirma erst am 31. Januar das Guthaben zur Aufladung. Das Guthaben wird von der Bank der Karte erst am 2. Februar gutgeschrieben.

Lösung

Der Lohnzufluss ist erst im Februar erfolgt. Erst ab Februar kann der Arbeitnehmer Tom M. tatsächlich über das Guthaben verfügen. Damit bleibt die 50-Euro Freigrenze im Januar ungenutzt. Sie kann auch nicht rückwirkend aktiviert werden. Es kommt nur noch eine Nutzung der Freigrenze für Februar in Frage. Vorsicht: Weitere Zuflüsse im Februar würden zur Überschreitung der Freigrenze und damit zur Beitragspflicht führen.

5

Beispiel Kartengebühr zählt nicht zum Lohnzufluss

Die Sunny GmbH gibt ihrer Mitarbeiterin Marie M. eine Gutscheinkarte und lädt diese monatlich mit 46 Euro auf. Der Gutscheinkarten-Dienstleister stellt dafür eine Setup Gebühr und eine monatliche Gebühr in Höhe von 4,99 Euro in Rechnung. Führt die Übernahme dieser Gebühren durch den Arbeitgebenden zum Überschreiten der 50-Euro Freigrenze?

Lösung

Die Übernahme dieser Gebühren sind Zusatzkosten als Folge der betrieblichen Entscheidung, den Mitarbeitenden Prepaid-Gutscheinkarten zur Verfügung zu stellen und keine Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmenden. Daher stellen sie keinen Lohnzufluss dar und sind nicht in die Berechnung der 50-Euro Freigrenze einzubeziehen. Auf Bundes- und Länderebene wurde bereits vor geraumer Zeit klargestellt, dass es sich hierbei nicht um einen zusätzlichen geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer handelt. Auch das vorbezeichnete BMF-Schreiben konkretisiert dies unter Rz 3, im letzten Absatz, nochmals unmissverständlich:

„Bei den vom Unternehmen getragenen Gebühren für die Bereitstellung (z. B. Setup-Gebühr) und Aufladung von Gutscheinen und Geldkarten handelt es sich nicht um einen zusätzlichen geldwerten Vorteil, sondern um eine notwendige Begleitorscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen des Unternehmens und damit nicht um Arbeitslohn des Arbeitnehmers.“

[Quelle: Thüringer Landesfinanzdirektion, Mitteilungen zum Lohnsteuer-Arbeitgeberrecht Nr. 3/2015 vom 23.12.2015, BMF-Schreiben vom 13.04.2021, Rdn. 3]

6

Beispiel Freigrenze überschritten

Die Sunny GmbH gibt ihrem Mitarbeiter Tom M. am 10. Mai einen 30-Euro Gutschein als Aufmerksamkeit für seine Bereitschaftszeit am Wochenende. Im gleichen Monat erhält Tom M. einen weiteren Gutschein über 25 Euro als Mitarbeiter des Monats.

Lösung

Dem Arbeitnehmer sind im Mai insgesamt 55 Euro zugeflossen. Damit ist die 50-Euro Freigrenze überschritten, der gesamte Betrag wird steuer- und beitragspflichtig. Achtung: Es ist unerheblich, um wie viel die Freigrenze überschritten wird, auch 1 Cent (ergo 50,01 Euro) reicht bereits aus.

7

Beispiel Zufluss monatlich gewähren

Die Sunny GmbH zahlt seit Januar monatlich 50 Euro auf eine Sachbezugskarte ein. Im Dezember des Jahres übergibt das Unternehmen die Karte mit einem Guthaben von 600 Euro (12 Monate x 50 Euro) an den Mitarbeiter Tom M. als Jahresbonus.

Lösung

Der Lohnzufluss im Dezember übersteigt die 50-Euro Freigrenze, damit ist der gesamte Betrag steuer- und beitragspflichtig.



8

Beispiel Lohnumwandlung

Die Mitarbeitenden der Sunny GmbH verzichten ab Juni monatlich auf 100 Euro ihres Bruttogehalts. Zum Ausgleich erhalten sie eine Sachbezugskarte mit 50 Euro Guthaben. Die Differenz zum ehemaligen Bruttogehalt und die eingesparten Arbeitgebersozialbeiträge sollen in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlt werden.

Lösung

Die Nutzung der 50-Euro Freigrenze ist nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und nicht im Rahmen einer Gehaltsumwandlung möglich. Die Sachbezugskarte kann in diesem Fall also nicht steuerfrei gewährt werden. Um entsprechende Gestaltungsmodelle, die zumindest bis Ende 2019 noch regelungskonform sein konnten, auszuschließen, hat der Gesetzgeber sehr genaue Zusätzlichkeitskriterien normiert und die Steuerbegünstigung beim Einsatz von Gutscheinen und Geldkarten bei Lohnumwandlungen generell ausgeschlossen (siehe § 8 Abs. 2 Satz 11, 2. Halbsatz EStG, sowie § 8 Abs. 4 EStG).

9

Beispiel Yoga-Kurs zur Entspannung

Die Mitarbeiterin Sonja F. vereinbart mit ihrem Arbeitgebenden eine Ergänzung ihres Arbeitsvertrages mit folgendem Inhalt: Die Sunny GmbH zahlt Sonja F. monatlich 50 Euro. Sonja F. verpflichtet sich, diese für einen Yoga-Kurs zu verwenden.

Lösung

Die Zahlung des Arbeitgebers führt nicht zu einem steuerfreien Sachbezug, selbst wenn die Zahlung tatsächlich für den Yoga-Kurs aufgewendet wird. Die Zahlung stellt eine zweckgebundene Geldleistung dar und ist damit vollumfänglich steuer- und beitragspflichtig (siehe § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG: „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen [...]").



10

Beispiel Wareneinkauf durch Mitarbeiter

Mitarbeiter Ronny K. geht am 10. Mai in den örtlichen Buchladen und kauft sich eine dreibändige Sonderausgabe von Sherlock Holmes Erzählungen für 29,95 Euro. Die Quittung reicht er seinem Arbeitgebenden zur Erstattung ein und teilt mit, dass die Bücher sein Sachbezug für den Monat Mai sein sollen.

Lösung

Unzweifelhaft stellen Bücher eine Sache dar. Sie kosten auch weniger als 50 Euro. Allerdings kann die monatliche steuerfreie Sachbezugsfreigrenze auf diese Weise nicht genutzt werden. Eine Kostenerstattung gegen die vorgelegte Quittung führt zu steuer- und beitragspflichtigem Arbeitslohn (siehe § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG: „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch [...] nachträgliche Kostenerstattungen [...]").

**11**

Beispiel Mitarbeiter besorgt Kaffeebohnen

Konstantin K. ist ein begeisterter Espresso-Trinker. Sein Unternehmen gibt ihm 40 Euro. Hierfür soll er in der örtlichen Kaffeerösterei zwei Kilo Bohnen eines äthiopischen Wildkaffees kaufen, die er in diesem Monat als Sachbezugsleistung erhalten soll. Konstantin K. kauft die Bohnen und freut sich.

Lösung

Zwar wurden für die 40 Euro Kaffeebohnen gekauft und landeten auch bei dem Mitarbeiter Konstantin K. Allerdings führt dieser Besorgungsweg ebenfalls zu steuer- und beitragspflichtigem Arbeitslohn. Es handelt sich nicht um einen Auslagenersatz oder durchlaufende Gelder, die der Mitarbeitende erhält, um sie für den Arbeitgebenden auszugeben. Denn aus Sicht der Finanzverwaltung besteht hier ein „eigenes Interesse des Arbeitnehmers an den bezogenen Waren oder Dienstleistungen“. Dies gilt immer dann, wenn die Waren oder Dienstleistungen nicht für den privaten Gebrauch des Arbeitnehmenden bestimmt sind (siehe vorbezeichneten BMF-Schreiben, Rz 21).

Beispiel Sammlermünze

Die Sunny GmbH gibt der Belegschaft im Juli eine 1 Dollar American Eagle Silbermünze. Die Münzen haben ein Gewicht von 1 Unze (31,10 Gramm) Silber und sind offizielles Zahlungsmittel der USA. Können diese Münzen als Sachbezug gelten?

Lösung

Die American Eagle Silbermünze wird von der United States Mint, der für die Prägung der US-Dollar zuständigen Bundesbehörde der Vereinigten Staaten, herausgegeben. Das Nominal von 1 Dollar macht sie zu einem offiziellen Zahlungsmittel der USA. Es handelt sich zwar nicht um ein direkt in Deutschland gültiges gesetzliches Zahlungsmittel, allerdings ist der US-Dollar eine frei konvertierbare und in Deutschland handelbare ausländische Währung. Gleichwohl kann die Sunny GmbH ihren Mitarbeitenden die Münzen steuerfrei als Sachbezug zuwenden: Denn der Silver Eagle ist zwar ein Zahlungsmittel, allerdings eine Sonderprägung, deren Wert signifikant vom Nennwert abweicht. Der Silberpreis der Münze beträgt rund 23 Dollar (20 Euro), der Handelspreis der Münze sogar rund 33 Euro (siehe vorbezeichnetes BMF-Schreiben, Rz. 19).

Beispiel Marketplace Angebote

Die Mitarbeitenden der Sunny GmbH erhalten eine Gutscheinkarte im Wert von jeweils 50 Euro des in Luxemburg ansässigen Online-Händlers A. Damit können auf der Online-Plattform von A. alle möglichen Produkte erworben werden.

Lösung

Es liegt kein Sachbezug, sondern steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vor, weil ein sogenannter Marketplace genutzt werden kann. Das bedeutet, es können über die Online-Plattform von A. auch Produkte von Fremdanbietern bezogen werden. Dabei ist unerheblich, dass der Gutscheinaussteller seinen Sitz im Ausland hat (siehe vorbezeichnetes BMF-Schreiben, Rz. 11).



14

Beispiel PLZ-Regelung

Die Sunny GmbH gibt ihren Mitarbeitenden eine mit 50 Euro aufgeladene Sachbezugskarte (Prepaid-Karte). Die Karte kann nur zum Bezug von Waren eingesetzt werden, auf der Basis von Akzeptanzverträgen, die der Karten-Dienstleister mit den Händlern geschlossen hat. Zudem ist die Karte nur in einer bestimmten PLZ-Region und den unmittelbar angrenzenden PLZ-Regionen einsetzbar.

Lösung

Die Sachbezugskarte gilt als regionaler Gutschein und erfüllt die Kriterien des ZAG. Damit ist die steuerfreie Nutzung der 50-Euro Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG möglich. Die Finanzverwaltung akzeptiert als regionale Begrenzung ein Abstellen auf die unmittelbar angrenzenden zweistelligen PLZ-Leitregionen nach dem BaFin-Merkblatt zum ZAG. Städte und Gemeinden, die jeweils in zwei PLZ-Leitregionen fallen, werden dabei als ein PLZ-Bezirk betrachtet.

15

Beispiel Tanken

Tamara S. erhält von ihrem Unternehmen monatlich eine aufladbare Sachbezugskarte über 50 Euro. Mit der Sachbezugskarte kann Tamara S. bei verschiedenen Tankstellen unterschiedlicher Marken ausschließlich Kraftstoffe bezahlen.

Lösung

Die Bezahlkarte ermöglicht den steuerfreien Sachbezug. Wichtig ist, dass ausschließlich Kraftstoffe (Benzin, Diesel, Ladestrom; auch Öl) bezogen werden können. Die Finanzverwaltung ist hier sehr strikt und spricht von „Alles, was das Auto bewegt“. Wenn also ein Müsliriegel, ein Kaffee, Zigaretten, eine Zeitschrift oder etwas anderes aus dem Tankstellenshop mit erworben werden kann, entfällt die Steuerfreiheit (siehe vorbezeichnetes BMF-Schreiben, Rz. 13).



Beispiel

Zwei verschiedene Freigrenzen

Die Sunny GmbH gibt ihrer Mitarbeiterin Paulina P. im April eine 50-Euro-Gutscheinkarte. Da Paulina im April Geburtstag hat, erhält sie noch eine weitere Gutscheinkarte über 50 Euro.

Lösung

Der Lohnzufluss beträgt zwar 100 Euro, er setzt sich aber aus zwei verschiedenen Rechtsgründen zusammen: einem vom Anlass unabhängigen Sachwertbezug im Rahmen der 50-Euro Freigrenze nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG und 50-Euro Sachwertbezug aufgrund des Geburtstags. Für solche „besonderen persönlichen Ereignisse“ steht nach der Lohnsteuerrichtlinie R 19.6 Absatz 1 nämlich eine Freigrenze in Höhe von 60 Euro zur Verfügung. Beide Freigrenzen können kombiniert werden. Zur Umsetzung der Freigrenze für besondere persönliche Ereignisse nach Lohnsteuerrichtlinie R 19.6 Absatz 1 haben wir übrigens ein eigenes Whitepaper erstellt, das wir Ihnen gerne zukommen lassen.

Fazit:

Freigrenze für Sachbezüge ausschöpfen - Pluxee macht's möglich

Steuerfreie Sachbezüge sind eine bewährte Methode zur Belohnung und Motivation von Mitarbeitenden. Durch das geschickte Ausnutzen der geltenden rechtlichen Bestimmungen sichern Sie sich einen entscheidenden Vorteil im Wettbewerb um neue Talente.

Unsere Pluxee Benefits wurden speziell für diese Anforderungen entwickelt. Sie helfen Ihnen bei der optimalen Ausschöpfung aller Möglichkeiten und begeistern Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit herausragenden Benefits für jeden Geschmack.

Pluxee Deutschland GmbH

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 739 960

www.pluxee.de

© Copyright Pluxee 2024 – Alle Rechte vorbehalten

Rechtlicher Hinweis – Haftungsausschluss

Die in dieser Präsentation enthaltenen Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und dienen allgemeinen Informationszwecken. Sie beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person. Insbesondere stellen sie keine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. Wir empfehlen, die individuellen betrieblichen Einsatzmöglichkeiten stets mit dem für Ihr Unternehmen zuständigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu besprechen.

Stand: Januar 2024